

Az.: A 5 B 262/05



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn M. L.

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte B. & D.

- Kläger -
- Berufungskläger -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg

- Beklagte -
- Berufungsbeklagte -

beteiligt:
Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten
Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf

wegen

Anerkennung als Asylberechtigter und Abschiebungsschutzes

hat der 5. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Raden, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Schaffarzik und die Richterin am Verwaltungsgericht Döpelheuer

am 25. Juli 2006

beschlossen:

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 28. Oktober 2004 - A 6 K 1364/03 - wird zurückgewiesen, soweit mit ihm die Klage des Klägers auf Verpflichtung der Beklagten zur Feststellung von Abschiebungshindernissen i.S.d. § 51 Abs. 1 und § 53 Abs. 1 bis 4 AuslG abgewiesen wird.

Der Kläger trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Zulassungs- und Berufungsverfahrens mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten des beteiligten Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten, die dieser selbst trägt.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Gründe

I.

Der am 1971 in Kinshasa geborene Kläger ist Staatsangehöriger der Demokratischen Republik Kongo. Er reiste nach eigenen Angaben am 1996 auf dem Luftweg in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte am 1996 seine Anerkennung als Asylberechtigter. Das vormalige Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge lehnte den Antrag mit Bescheid vom 28.11.1996 ab, stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG und Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorliegen, forderte den Kläger zum Verlassen der Bundesrepublik Deutschland auf und drohte ihm für den Fall der Nichteinhaltung der gesetzten Ausreisefrist die Abschiebung nach Zaire an. Die vom Kläger dagegen erhobene Klage wies das Verwaltungsgericht Chemnitz mit Urteil vom 28.10.2004 ab (A 6 K 1364/03). Es verneinte das Vorliegen der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 und § 53 Abs. 1, 2 und 4 AuslG. Zur Begründung führte es insoweit aus, dass weder die Asylantragstellung noch der langjährige Auslandsaufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland

den Kläger bei einer Rückkehr in die Demokratische Republik Kongo mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit gefährde. Das Gericht sei davon überzeugt, dass aus Europa in ihr Heimatland zurückkehrende Asylbewerber bei der Einreise nicht behelligt würden. Es drohe ihm auch keine konkrete Gefahr der Folter. Auch werde er in der Demokratischen Republik Kongo nicht wegen einer mit der Todesstrafe bedrohten Straftat gesucht. § 53 Abs. 4 AuslG i.V.m. Art. 3 EMRK greife zu seinen Gunsten ebenfalls nicht ein. Er habe wegen seiner Stellung eines Asylantrages nicht mit menschenrechtswidriger Behandlung zu rechnen.

Auf Antrag des Klägers hat der Senat mit Beschluss vom 6.4.2005 die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz insoweit zugelassen, als mit ihm die Klage des Klägers auf Verpflichtung der Beklagten zur Feststellung von Abschiebungshindernissen i.S.d. § 51 Abs. 1 und § 53 Abs. 1 bis 4 AuslG abgewiesen wird. Im Übrigen hat der Senat den Antrag auf Zulassung der Berufung zurückgewiesen.

Zur Begründung seiner Berufung trägt der Kläger unter Bezugnahme auf zahlreiche Auskünfte und Stellungnahmen vor, dass ihm wegen der Asylantragstellung asylrechtlich relevante Verfolgung im Falle seiner Rückkehr in die Demokratische Republik Kongo drohe.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 28. Oktober 2004 - A 6 K 1364/03 - zu ändern und die Beklagte unter entsprechender Aufhebung ihres Bescheides vom 28.11.1996 zu verpflichten, festzustellen, dass Abschiebeverbote nach § 60 Abs. 1 und § 60 Abs. 2 bis Abs. 5 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte und der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten haben keinen Antrag gestellt.

Dem Senat liegen die zur Sache gehörenden Akten der Beklagten (eine Heftung), die Akten des Verwaltungsgerichts Chemnitz in dem Verfahren A 6 K 1364/03 sowie die Verfahrensakten des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts im Zulassungsverfahren (A 5 B 1033/04) vor. Auf sie sowie auf die zwischen den Beteiligten gewechselten Schriftsätze im Berufungsverfahren wird wegen weiterer Einzelheiten Bezug genommen.

II.

Über die Berufung kann gemäß § 130a VwGO durch Beschluss entschieden werden. Der Senat ist einstimmig der Auffassung, dass die Berufung unbegründet und eine mündliche Verhandlung nicht erforderlich ist.

Die Berufung ist zulässig, aber unbegründet. Das Verwaltungsgericht hat zu Recht die Klage des Klägers abgewiesen, unter entsprechender Aufhebung des Bescheids die Beklage zu verpflichten festzustellen, dass die Voraussetzung des § 51 Abs. 1 AuslG und § 53 Abs. 1 bis 4 AuslG hinsichtlich der Demokratischen Republik Kongo vorliegen. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Verpflichtung der Beklagten zur Feststellung, dass in seiner Person Abschiebungshindernisse gemäß den im Zeitpunkt der Entscheidung des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts geltenden, mit den Vorschriften des § 51 Abs. 1 Satz 1 und § 53 Abs. 1 bis 4 AuslG inhaltsgleichen Vorschrift des § 60 Abs. 1 bis 5 des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz - AufenthG) vom 30.7.2004 (BGBl. I S. 1950) vorliegen. Der Bescheid der Beklagten vom 28.11.1996 ist auch insoweit rechtmäßig.

Das Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 1 AuslG dient dem Schutz vor politischer Verfolgung. Seine Voraussetzungen sind mit den Voraussetzungen des Asylanspruchs gemäß Art. 16a Abs. 1 GG deckungsgleich, was die Verfolgungshandlung, das geschützte Rechtsgut und den politischen Charakter der Verfolgung angeht (zu der inhaltsgleichen Vorschrift des § 51 Abs. 1 AuslG: BVerwG, Urt. v. 18.2.1992, NVwZ 1992, 892; Urt. v. 10.5.1994, NVwZ 1994, 1115). Demnach hat eine Person einen Anspruch auf Gewährung von Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 AuslG, wenn sie bei einer Einreise in einen bestimmten Staat, in aller Regel in den Herkunftsstaat, dort aufgrund ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung davon bedroht ist, Leben, Gesundheit oder persönliche Freiheit zu verlieren oder anderen Beeinträchtigungen von der Menschenwürde verletzender Schwere und Intensität ausgesetzt zu sein. Eine solche Gefährdung muss von der jeweiligen Staatsmacht gezielt ausgehen oder - im Falle von Übergriffen Dritter - ihr zuzurechnen sein, weil sie die Schutzbereitschaft vermissen lässt. Nicht von der

Staatsmacht ausgehende oder ihr zuzurechnende Gefahren sind nur unter den Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG geeignet, eine politische Verfolgung und damit Abschiebungsschutz gemäß § 60 Abs. 1 AuslG zu begründen (vgl. zu der inhaltsgleichen Vorschrift des § 51 Abs. 1 AuslG: BVerfG, Beschl. v. 10.7.1989, NVwZ 1990, 151 = BVerfGE 80, 315 [336]; BVerwG, Urt. v. 20.1.1990, NVwZ 1991, 382; st.Rspr.).

Dem Kläger droht bei Rückkehr in die Demokratische Republik Kongo nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung i.S.d. § 60 Abs. 1 AufenthG.

Der Senat teilt nicht die Auffassung des Klägers, bereits der Umstand, dass er einen Asylantrag gestellt hat, begründe eine Verfolgungsgefahr.

Die vorliegenden Erkenntnisse zur Situation abgeschobener Asylbewerber bei der Ankunft am Flughafen Kinshasa sprechen entscheidend gegen diese Befürchtung des Klägers. Danach kann von einer generellen Verfolgungsgefahr für alle rückkehrenden Asylbewerber keine Rede sein. Nach den Angaben im Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 14.12.2005 (Stand: November 2005) werden abgeschobene Asylbewerber bei der Ankunft am Internationalen Flughafen von Kinshasa von Beamten der Einwanderungsbehörde, Direction Générale de Migration (DGM) befragt. Alle ankommenden Passagiere, die nur mit einem Passersatzpapier einreisen oder als zurückgeführte Personen angekündigt sind, werden in die Büros der DGM neben der Abflughalle im Flughafengebäude begleitet, wo ihre Personalien aufgenommen werden und ein Einreiseprotokoll erstellt wird. Geprüft wird dabei vornehmlich die Staatsangehörigkeit. Daneben werden die ausliegenden Fahndungslisten abgeglichen. Bei begründeten Zweifeln an der kongolesischen Staatsangehörigkeit wird die Einreise verweigert. Aufgrund von in unregelmäßigen Abständen durchgeführten Beobachtungen der Einreise kongolesischer Rückkehrpflichtiger durch das Auswärtige Amt und Informationen von Menschenrechtsorganisationen sowie Botschaften anderer Staaten vor Ort, die ebenfalls Abschiebungen durchführten, bleiben nach den bisherigen Erfahrungen Zurückgeführte unbehelligt und können nach der Überprüfung durch die DGM, den Zoll und die Gesundheitsbehörden sowie in besonderen Fällen auch durch den Geheimdienst ANR zu ihren Familienangehörigen gelangen. Gegenteilige Berichte einiger Menschenrechtsorganisationen und die von ihnen genannten Referenzfälle wurden vom Auswärtigen Amt eingehend geprüft, konnten aber in keinem Fall bestätigt werden. Insbesondere sind keine Fälle bekannt geworden, in denen Zurückgeführte, deren Asylantrag abgelehnt worden war, zwangsrekrutiert oder bei

Weigerung hingerichtet worden wären. Ebenso wenig hat sich bewahrheitet, dass Kinder Zurückgeführter an staatliche Verwahreinrichtungen abgegeben werden und später als Straßenkinder endeten. Es könne auch nicht bestätigt werden, dass die COM (Militärsondergerichtsbarkeit) abgelehnte Asylbewerber nach Rückkehr zum Tode verurteilt hätte. In besonders gelagerten Fällen besuchen Mitarbeiter von Menschenrechtsorganisationen im Auftrag des Auswärtigen Amtes zurückgekehrte Personen an ihren Wohnadressen. Staatliche Repressionen gegen diese Personen wurden dabei bislang in keinem Fall festgestellt.

Ende August 2003 informierte ein kongolesischer Staatsangehöriger nach seiner Rückführung die deutsche Presse und behauptete, nach seiner Ankunft in Kinshasa am Flughafen von den kongolesischen Behörden festgenommen und misshandelt worden zu sein. Das Auswärtige Amt ist diesen Vorwürfen nachgegangen, u.a. erfolgte auch eine ärztliche Untersuchung des angeblich Gefolterten. Seine Angaben konnten nicht bestätigt werden (vgl. Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 28.5.2004 [Stand: Mai 2004]).

Es liegen keine Erkenntnisse vor, welche die Einschätzung des Auswärtigen Amtes, es gebe keine generelle Rückkehrgefährdung abgeschobener Asylbewerber, ernstlich erschüttern könnten. Der Senat folgt insoweit nicht der gegenteiligen Aussage des Zeugen Okito in der mündlichen Verhandlung vor dem 13. Senat des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg am 25.7.2000, wonach alle Abgeschobenen am Flughafen Kinshasa beim Verhör misshandelt und sodann zwangsrekrutiert oder exekutiert oder bei Einschaltung einer Menschenrechtsorganisation von einem Militärgericht zum Tode verurteilt würden. Diese Darstellung ist bereits deshalb nicht glaubhaft, weil es ausgeschlossen erscheint, dass eine solche generelle Verfolgung aller abgeschobenen kongolesischen Staatsangehörigen den in der Demokratischen Republik Kongo in beträchtlichem Umfang tätigen Menschenrechtsorganisationen verborgen bleiben könnte. Träfen die Angaben Okitos zu, wären jedenfalls einige Referenzfälle bekannt geworden. Das ist jedoch nicht der Fall.

Der gegenteiligen Einschätzung des Auswärtigen Amtes kommt eine größere Überzeugungskraft zu, weil sie sich auf aktuelle Recherchen stützen kann.

Dem Kläger stehen auch nicht deshalb Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 1 AufenthG zur Seite, weil er sich in Deutschland exilpolitisch betätigt hat.

Die jüngsten Erkenntnisse des Auswärtigen Amtes (Lagebericht vom 14.12.2005) sprechen dafür, dass Kongolesen wegen exilpolitischer Betätigung in Deutschland generell nicht gefährdet sind. Im Zuge der politischen Öffnung unter Joseph Kabila seien viele kongolesische Exilpolitiker, die sich ins Ausland begeben hatten, wieder in die Demokratische Republik Kongo zurückgekehrt, um dort politisch aktiv zu werden. Beispiele hierfür seien Joseph Olenghankoy (FONUS), Etienne Tshisekédi (UDPS) und Francois Lumumba. Auch Politiker, die Mobutu nahe standen, wie Prof. Félix Vunduawe te Pemako (MPR) oder Cathérine Nzuzi wa Mbombo (MPR) seien wieder in Kinshasa politisch tätig. Zwei Söhne Mobutus und Kengo wa Dondo, ehemaliger Premierminister unter Mobutu, seien nach Kinshasa zurückgekehrt. Einer der Söhne Mobutus sei politisch tätig, Kengo wa Dondo sei allerdings wieder nach Belgien ausgeweist. Fast alle namhaften Politiker und politische Bewegungen wären beim innerkongolesischen Dialog im südafrikanischen Sun City bzw. bei den Verhandlungen im November/Dezember 2002 in Pretoria vertreten gewesen und hätten dort mit Vertretern von Regierung und Rebellen verhandelt. In den Medien in Kinshasa habe über diese Aktivitäten ausführlich berichtet werden können. In Kinshasa sei beobachtet worden, dass es möglich sei, sich mit MLC-T-Shirts in der Stadt zu bewegen und sich offen als Anhänger von Jean-Pierre Bemba zu erkennen zu geben. Das gleiche gelte für UDPS- und RCD-Anhänger (Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 28.5.2004).

Es kann nach den Feststellungen des Auswärtigen Amtes in seinen Lageberichten vom 28.5.2004 und 14.12.2005 davon ausgegangen werden, dass Angehörige oder frühere Angehörige der ehemaligen Rebellenbewegungen MLC (Mouvement pour la Libération du Congo, unter Jean-Pierre Bemba, (Hauptsitz Gbadolite) und RCD/Rassemblement Congolais pour la Démocratie, Hauptsitz in Goma, unter ruandischem Einfluss) keine Repressionen auf Grund ihrer bloßen Eigenschaft als Angehörige dieser Bewegung zu befürchten haben. Dies, so das Auswärtige Amt, gelte insbesondere für den Bereich der Hauptstadt Kinshasa. Inwieweit die Zusammensetzung der Übergangsregierung trägt und zu dauerhafter Stabilität führen wird - insbesondere was die Sicherheit der Mitglieder der ehemaligen Rebellenorganisationen angeht - sei unsicher. In den ersten sechs Monaten seit Einsetzung der Übergangsregierung sei zwar eine zuvor undenkbar politische Beruhigung zu beobachten gewesen, allerdings gebe es immer wieder politische Auseinandersetzungen zwischen den an der Regierung beteiligten Gruppierungen, die jederzeit zu einem Wiederaufflammen des Konfliktes führen könnten.

Die kongolesische Regierung messe insgesamt den exilpolitischen Tätigkeiten ihrer Lands-

leute in Deutschland im Vergleich zu denen in Belgien oder Frankreich keine Bedeutung bei. Die kongolesische Botschaft in Bonn überwache nach Einschätzung des Auswärtigen Amtes exilpolitische Aktivitäten in Deutschland nicht in nennenswerter Weise.

Die dargestellten Erkenntnisse des Auswärtigen Amtes in seinen Lageberichten vom 28.5.2004 und 14.12.2005 decken sich mit anderen Auskünften des Amtes. So führt es in seiner Auskunft vom 7.12.2004 an das Verwaltungsgericht Münster (Az.: 508-516.80/40057) u.a. aus, dass zwar nicht ausgeschlossen werden könne, dass in der Bundesrepublik Deutschland von Exilkongolesen gegründete Vereinigungen von den kongolesischen Behörden wahrgenommen werden. Es werde aber z.B. mit einer Erklärung, Präsident der Exilregierung der Demokratischen Republik Kongo zu sein, kein besonderes Interesse bei den kongolesischen Behörden geweckt. Bei der Deutschen Botschaft in Kinshasa seien in der Vergangenheit bereits einige solcher Erklärungen verschiedener „selbsternannter Chefs von Exilregierungen der Demokratischen Republik Kongo“ eingegangen. Nicht nur den kongolesischen Behörden, sondern auch unter der kongolesischen Bevölkerung sei bekannt, dass derartige Erklärungen überwiegend im Rahmen von in Europa betriebenen Asylverfahren abgegeben würden, in der Hoffnung, dass sich diese positiv auf das laufende Asylverfahren auswirkten. Diese Einschätzung wird auch durch die Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 2.11.2005 an das Verwaltungsgericht München (Az.: 508-516.80/42078) bestätigt.

Diese Erkenntnisse des Auswärtigen Amtes stehen nicht in grundsätzlichem Widerspruch zu der Auskunft des Bundesnachrichtendienstes vom 9.11.2004 an das Verwaltungsgericht Münster. Dort führt der Bundesnachrichtendienst aus, dass ein Hinweis aus Mitte des Jahres 2002 vorliege, wonach der 1997 gegründete militärische Geheimdienst „Détection Militaire des Activités Anti-Patriotiques“ (DEMIAP) in Auslandsaktivitäten der kongolesischen Sicherheitsdienste eingebunden worden sei. Zuständig für die Auslandsaktivitäten sei der Bereich Äußere Sicherheit „DEMIAP“ Extérieure“. Dabei solle dieser Dienst seine Überwachungstätigkeit auf Aktivitäten Intellektueller und ehemaliger Offiziere - insbesondere in den Ländern Belgien, USA, Frankreich und Deutschland - konzentrieren. Zur Intensität der Überwachung in den unterschiedlichen Ländern lägen dem Amt keine Hinweise vor. Dem Bundesnachrichtendienst seien jedoch in den letzten Jahren keine Fälle von Repressalien gegen Kongolesen bekannt geworden, die sich in Deutschland exilpolitisch betätigt hätten.

Letztlich bedarf jedoch die Frage, ob eine Gefahr politischer Gefährdung wegen exilpoliti-

scher Betätigung in Deutschland nunmehr generell verneint werden kann, keiner weiteren Klärung. Denn die exilpolitische Betätigung des Klägers löst unabhängig von den in das Verfahren eingeführten Auskünften des UNHCR vom 9.11.2003 an das Bayerische Verwaltungsgericht München und amnesty international vom 6.4.2004 an das Verwaltungsgericht Frankfurt/Oder keine Rückkehrgefährdung aus.

Nach Auffassung des UNHCR deute einiges darauf hin, dass nach der Einbindung der Rebellen- und Guerillagruppierungen MLC und RCD-Goma in die Übergangsregierung verstärkt die UDPS und PALU als destabilisierender Faktor eingeschätzt werde. Vor allem die Behörden in Kinshasa reagierten sehr empfindlich auf die Aktivitäten dieser beiden Parteien. Insbesondere der UDPS werde vorgeworfen, dass sie die nationalen Vorschriften für Parteien missachteten, obgleich die Übergangsverfassung sich zur politischen Meinungs- und Versammlungsfreiheit bekenne. Als jüngere Beispiele für Übergriffe auf die zivile Opposition sei das Auseinanderreiben der Anhänger von Etienne Tshisekédi, die sich aus Anlass einer Messe zum Jahrestag seiner damaligen Wahl zum Premierminister durch die Nationalkonferenz versammelt hätten, zu nennen. In Folge eines Übergriffs bewaffneter Einheiten auf UDPS-Anhänger in Matone/Kinshasa am 16.8.2003 sei ein Anhänger an einem Schädeltrauma verstorben. Obwohl politische Führer der verschiedenen Parteien sich regelmäßig in Kinshasa aufhielten, ohne bislang Opfer politischer Verfolgungsmaßnahmen geworden zu sein, erlaube dieser Umstand nicht den Rückschluss, dass politische Meinungsäußerungen und vor allem Kundgebungen derzeit ohne Risiko von Repressalien möglich seien. Dem UNHCR lägen vielmehr Informationen darüber vor, dass der Innenminister (ein Anhänger Kabilas) die Sicherheitsbehörden angewiesen hätte, solche Kundgebungen im Vorfeld zu unterbinden.

In Bezug auf politische Aktivitäten im Ausland gelte grundsätzlich das oben Ausgeführte. Für das Vorliegen einer Rückkehrgefährdung sei nicht so sehr die Funktion der betroffenen Person innerhalb der Parteistrukturen ausschlaggebend, als vielmehr das Ausmaß ihrer politischen Aktivitäten. Auch einfache Mitglieder könnten sich aktiv und/oder öffentlichkeitswirksam betätigen und dadurch ins Visier der kongolesischen Behörden geraten. Andererseits bestehe eine gewisse Wahrscheinlichkeit dafür, dass die Namen von Vorstandsmitgliedern grundsätzlich zur Kenntnis der Auslandsdienste der Demokratischen Republik Kongo gelangten.

Amnesty international führt in seiner Auskunft vom 6.4.2004 aus, dass Kommandant

Dieudonné Amandala Kabengele, ein ehemaliger Militärberater des ermordeten kongolesischen Staatspräsidenten Laurent-Desiré Kabila und Kommandeur der Militärregion Bas-Congo, der 1998 die RCD verlassen habe und ins Exil gegangen sei, Berichten zufolge am 31.10.2003 auf dem Flughafen von Kinshasa-Ndjili von Männern in Militäruniformen verhaftet worden sei, als er aus dem Exil habe zurückkehren wollen. Nach vorliegenden Informationen werde er ohne Kontakt zur Außenwelt im Hauptquartier des militärischen Sicherheitsdienstes DEMIAP in Kinshasa festgehalten, wo er über seine Motive für die Rückkehr in die RCD und seine angebliche Kollaboration mit den ruandischen Truppen verhört worden sein solle.

Den beiden genannten Auskünften kann nicht entnommen werden, dass jedes Mitglied einer exilpolitischen Organisation bzw. jeder für eine solche Organisation in Deutschland tätig werdende Kongolese einer Rückkehrgefährdung ausgesetzt ist. Sie deuten vielmehr nur darauf hin, dass exilpolitische Betätigung kongolesischer Staatsbürger für das Regime nur dann von Interesse ist, wenn sie als Ausdruck einer ernst zu nehmenden Gegnerschaft gewertet werden kann. Dies belegt insbesondere der von amnesty international dargestellte Fall. Eine ernst zu nehmende Gegnerschaft setzt voraus, dass der jeweilige kongolesische Staatsbürger eine „exponierte“ Tätigkeit entfaltet, die von einer breiten Öffentlichkeit in Deutschland wahrgenommen werden kann und bei der er selbst „eigenes Gesicht“ gewinnt. Dass nur in diesem Falle eine Rückkehrgefährdung ausgelöst werden kann, folgt schon daraus, dass das Kabila-Regime in Deutschland - wenn überhaupt - allenfalls über äußerst eingeschränkte Beobachtungsmöglichkeiten verfügt. Soweit exilpolitische Aktivitäten von Kongolesen nicht in Belgien oder Frankreich stattfinden, werden sie vor Ort nicht wahr- bzw. ernst genommen, weder in der politischen Landschaft noch von der kongolesischen Regierung und deren Sicherheitsdiensten. Kongolesische Auslandsnachrichtendienste haben nicht die Kapazität, um exilpolitische Aktivitäten ausgiebig im Ausland zu verfolgen, insbesondere gibt es in Deutschland nach den Erkenntnissen des Auswärtigen Amtes keinen Residenten des kongolesischen Auslandsnachrichtendienstes und auch die kongolesische Botschaft in Bonn ist nicht in dieser Richtung tätig. Im Übrigen wissen kongolesische Stellen, wenn sie von exilpolitischen Aktivitäten ihrer Landsleute erfahren, deren Bedeutungslosigkeit bzw. Bedeutung allein als Nachfluchtgrund für Asylverfahren einzuschätzen (vgl. Auswärtiges Amt, Auskunft vom 7.1.2003 an das Verwaltungsgericht Oldenburg [Az.: 508-516.80/40502]).

Ausgehend hiervon kommt eine Prognose der Gefährdung allenfalls für solche Asylbewerber

aus der Demokratischen Republik Kongo in Betracht, die hier als Regimekritiker ein „eigenes Gesicht“ gewonnen haben, weil sie vehemente und ernst zu nehmende Kritik am Kabila-Regime in der breiten Öffentlichkeit zugänglichen Medien (Funk und Fernsehen) geübt haben oder bei Pressekonferenzen aus der Masse der übrigen kongolesischen Asylbewerber herausgetreten sind (ebenso VGH Bad.-Württ., Beschl. vom 24.7.2003 - A 6 S 971/01 - zitiert nach juris).

Unter Anwendung der dargestellten Maßstäbe droht dem Kläger bei seiner Rückkehr in die Demokratische Republik Kongo nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung. Der Senat vermag seinem Vortrag nicht zu entnehmen, dass er sich in der Bundesrepublik Deutschland überhaupt exilpolitisch betätigt hat.

Der Kläger hat auch keinen Anspruch auf Verpflichtung der Beklagten, Abschiebungshindernisse i.S.d. § 61 Abs. 2 bis 5 AufenthG festzustellen. Insoweit trägt der Kläger im Berufungsverfahren keinerlei Tatsachen vor, die dem Gericht Anlass geben müssten, die Voraussetzungen der vorgenannten Vorschrift näher zu prüfen. Die Voraussetzungen können aus den oben genannten Gründen auch nicht deshalb bejaht werden, weil der Kläger einen Asylantrag gestellt und sich in der Bundesrepublik Deutschland exilpolitisch betätigt hat.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Gerichtskosten werden nicht erhoben (§ 83b Abs. 1 AsylVfG).

Die Revision ist nicht zuzulassen, da keiner der Gründe des § 132 Abs. 2 VwGO vorliegt.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Oberverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses einzulegen. Die Beschwerde muss den angefochtenen Beschluss bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Beschlusses zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der der Beschluss abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

gez.:
Raden

Schaffarzik

Döpelheuer